

Antrag der Fraktion der FDP

Keine Benachteiligung privater Grundschulen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Ungleichbehandlung von privaten Grundschulen im Vergleich zu anderen privaten Schulen ist nicht gerechtfertigt. Die Regelung im Artikel 7 Abs. 5 GG ist daher unnötig. Eine Ungleichbehandlung zwischen konfessionellen oder weltanschaulichen Grundschulen einerseits und anderen privaten Grundschulen ist nicht hinnehmbar.

Artikel 7 Abs. 4 GG regelt die Zulassungskriterien für private Schulen ausreichend.

Der Senat wird daher aufgefordert, sich in einer Bundesratsinitiative für die Abschaffung des Artikel 7 Abs. 5 GG einzusetzen.

Begründung:

Private Schulen sind eine wertvolle Ergänzung der Schullandschaft. Sie schließen nicht nur Lücken in der Versorgung und ermöglichen neue Konzepte, sie bereichern auch den Wettbewerb, indem sie bekannte pädagogische Konzepte konsequent umsetzen und neue Konzepte erproben.

Andere Staaten, etwa die Niederlande, haben sehr gute Erfahrungen mit Schulen in privater Trägerschaft gemacht, die vollständig staatlich finanziert werden. Hierdurch wird dort der in Deutschland oft genannten Segregation der Schülerinnen und Schülern nach sozialer Herkunft vorgebeugt.

Es ist falsch, die Gründung privater Grundschulen besonders zu erschweren. Historische Gründe für die gesonderte Behandlung haben heute keine Bewandnis mehr. Die Sonderbehandlung von Bekenntnisschulen und weltanschaulichen Grundschulen ist nicht zeitgemäß.

Dr. Magnus Buhlert,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP